

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Außenwohngruppe Kosterkamp 6, 28259 Bremen**, für Kinder und Jugendliche bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder § 41 SGB VIII (KJHG) oder auf Eingliederungshilfe gemäss § 35a SGB VIII haben.

Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neu-esten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten (Neben-) Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Die Grundidee der Außenwohngruppe (AWG) besteht darin, ein Hilfeangebot zu

schaffen, das sowohl eine längerfristige stationäre Unterbringung als auch eine befristete Unterbringung mit geplanter Rückführung in die Herkunftsfamilie vorsieht.

Die AWG hat **8 Plätze**. Das Aufnahmealter beträgt 6-12 Jahre. Bei Bedarf können die Kinder bis zur Verselbständigung in der Gruppe bleiben.

Es erfolgt eine **Rund-um-die-Uhr-Betreuung an jedem Tag im Jahr** (Frühdienst, Tagdienst, Doppeldienst, Spätdienst, Nachbereitschaft).

Durch die intensive Betreuung sind Kinder mit psychischen Auffälligkeiten bzw. nach stationären kinderpsychiatrischen Aufenthalten nicht ausgeschlossen.

Für jedes Kind steht ein Einzelzimmer zur Verfügung. Es gibt eine Werkstatt für Holzarbeiten, einen Bewegungs- und Entspannungsraum sowie einen Garten zum Erholen und Spielen.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst Junge Menschen des AfSD. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder müssen mit der Aufnahme einverstanden sein.

Das Team der AWG besteht aus Fachkräften, denen insgesamt [REDACTED] Wochenstunden für die pädagogische Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Es werden Sozialpädagogen mit und ohne Zusatzqualifikation sowie Erzieher eingesetzt. Das Team wird von Nachbereitschaftskräften unterstützt. Zusätzlich ist eine Hauswirtschaftskraft für die Reinigung des Hauses und für das Mittagessen in der Schulzeit verantwortlich. Der Hausmeister ist für Reparatur- und Renovierungsarbeiten zuständig. Über einen Freiwilligen im Sozialen Jahr bzw. im Bundesfreiwilligendienst werden Fahrdienste organisiert. Es steht ein Kleinbus zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der

Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Für jedes Kind soll eine individuelle Förderung geplant und durchgeführt werden. Der Einsatz einer heilpädagogisch qualifizierten Fachkraft und die entsprechende Qualifizierung der übrigen pädagogischen Mitarbeiter unterstützt die heilpädagogische Entwicklungsförderung (weitere Einzelheiten dazu sind in der Konzeption erläutert).

Es erfolgt eine gezielte und möglichst dauerhafte Arbeit mit den Eltern und der Familie der Kinder, durch z. B. situationsabhängige Alltagskontakte, informelle Gespräche, Familiengespräche und Hausbesuche. Die Familie wird bei Festen und Veranstaltungen einbezogen.

Die Kommunikation und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kindern wird unterstützt. Bei Bedarf werden externe Beratungs- und Therapieangebote initiiert und vermittelt. Es können auch alltagspraktische Hilfen angeboten werden.

Es wird eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit den jeweiligen Schulen der Kinder angestrebt.

Die AWG bietet Hausaufgabenbetreuung und einzelfallbezogene Förderung an. Bei ausgeprägten Lernproblemen initiiert und vermittelt die AWG Nachhilfe oder andere lernunterstützende Maßnahmen durch spezialisierte Fachkräfte.

Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt. Dieses ist im Entgelt berücksichtigt.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Kinder/ Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Wohngruppe. Hierzu wird auf die entsprechenden Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidungspauschale und die Taschengeldsätze verwiesen.

Folgende Leistungen stehen bei Krisen zusätzlich zur Verfügung:

- 24-stündiger Bereitschaftsdienst der Leitung,
- Krisenmanagement mit Team, Psychologe, Leitung und AfSD,
- nach Möglichkeit Schaffung eines einrichtungsinternen alternativen Betreuungssettings,
- bei Betreuungswechsel eine Erarbeitung der passenden Folgemaßnahme.

Mit dem AfSD soll im Rahmen der Hilfeplanung eine enge Kooperation erfolgen.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.02.2024 bis 31.01.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 218,49 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 196,64 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 203,83 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 14,66 pro Person/ täglich.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.02.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 229,64 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 206,68 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 214,98 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 14,66 pro Person/ täglich.

3.3 Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem als Vertragsbestandteil beigefügten Kalkulationsschemata (**Anlage 2**) zu entnehmen.

3.4 § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegelt.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2025 und 2026 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2027 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, August 2024

**Der Senator Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag

